

TOP-THEMA

Corona-Krise – Wirtschaftliche Hilfe für existenzbedrohte Firmen

DARAUF SOLLTEN UNTERNEHMEN ACHTEN — Das Coronavirus droht weltweit der Wirtschaft massiven Schaden zuzufügen, auch in Deutschland. Die Aktienmärkte haben mit kräftigen Verlusten zu kämpfen, Wachstumserwartungen werden erheblich nach unten korrigiert. Für manche Unternehmen könnte die Krise existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Entsprechend alarmiert kündigte die Bundesregierung bereits an, den betroffenen Unternehmen z. B. mit Steuererleichterungen und vereinfachtem Zugang zum Kurzarbeitergeld unter die Arme zu greifen. Was Unternehmen darüber hinaus noch tun können, um die derzeitige Krise zu meistern, erläutern **Heiko Tschauener** und **Christian Herweg**, Partner bei **Hogan Lovells**.

Welche Branchen sind durch die Ausbreitung des Coronavirus besonders gefährdet?

Herweg: Alle Bereiche, die auf Lieferketten angewiesen sind, spüren die wirtschaftlichen Folgen durch den Virus besonders. Vor allem die Automobilindustrie und Life Sciences/Healthcare-Unternehmen, die fast ausschließlich in Asien produzieren, sind gefährdet und warnen schon jetzt vor massiven Gewinneinbrüchen. Auch der Tourismus und Luftverkehr, die Hotel- und Veranstaltungsbranche und – bei weiterer Ausbreitung des Virus – wohl auch der Einzelhandel müssen mit drastischen Einbußen rechnen. Aber auch Branchen, die zunächst nicht betroffen scheinen, wie z. B. die Immobilienbranche oder die Finanzindustrie, sollten sich auf Konsequenzen einstellen. Es wächst nämlich die Gefahr einer Abwärtsspirale, die weite Kreise unserer Wirtschaft in Mitleidenschaft ziehen kann. So kann es sein, dass Mieter und Kreditnehmer in Zahlungsschwierigkeiten geraten und fällige Leistungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erbringen können.

Sehen Sie bereits erste Insolvenzen am Markt?

Tschauener: Die wirtschaftlichen Gefahren für Unternehmen sind greifbar, die ersten Unternehmen in Deutschland melden bereits Finanzierungs- und Liquiditätsschwierigkeiten. Vor allem die Tourismus- und Luftfahrtbranche ist stark getroffen. Weil Kunden Reisen zunehmend meiden, mussten z. B. die britische Airline **Flybe** und der japanische Kreuzfahrtanbieter **Luminous Cruise** bereits Insolvenz anmelden, weitere Tourismus-, Reise- und Veranstaltungsunternehmen könnten folgen. Gerade Firmen, deren Produktions- und Transportwege beeinträchtigt sind, drohen hohe Verluste, die kurz- bis mittelfristig zur Insolvenz führen können.

Welche Maßnahmen können Unternehmen jetzt treffen, um sich abzusichern?

Herweg: Unternehmen sollten ihre Geschäfte einer leistungs- und finanzwirtschaftlichen Prüfung unterziehen, um potenzielle

Risiken frühzeitig ausfindig zu machen und wirtschaftliche Schwierigkeiten zu beheben, bevor es zu einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kommt. Ganz konkret heißt das, dass sie Verträge mit wichtigen Partnern, Abnehmern und Kunden genau analysieren und so genannte Business Continuity Agreements aufsetzen sollten, also Strategien entwickeln, die im Krisenfall den Fortbestand des Unternehmens sicherstellen. Sofern möglich, ist es außerdem ratsam, Second Sources aufzubauen, also alternative Lieferquellen. Auch Absicherungen, wie z. B. verlängerte Eigentumsvorbehalte oder Kreditausfallversicherung, sollten geprüft und mit Finanzierungspartnern frühzeitig besprochen werden.

Woran sollten Unternehmen jetzt unbedingt denken?

Tschauener: Nicht nur das Coronavirus, sondern auch die Disruption durch den technologischen Wandel können Unternehmen schwer zusetzen. Hier gilt es, einen kühlen Kopf zu bewahren, die wirtschaftliche Entwicklung genau im Auge zu behalten und frühzeitig zu handeln. Es empfiehlt sich, im Rahmen einer „Insolvenz Compliance“ Lieferketten und Absicherungsmöglichkeiten gründlich zu prüfen, das Gespräch mit Kunden und Lieferanten zu suchen, einen Krisenplan aufzustellen und falls nötig Restrukturierungsmaßnahmen zu prüfen und einzuleiten. Auch Informationspflichten und sonstige Verpflichtungen unter Finanzierungsdokumenten sollten geprüft und wenn nötig, frühzeitig mit den Banken das Gespräch gesucht werden. ■

Hengeler und Mayer Brown begleiten Verkauf des Bankhaus Lampe

ZUSAMMENSCHLUSS ZWEIER TRADITIONSHÄUSER — Die Privatbank **Hauck & Aufhäuser** übernimmt mit dem **Bankhaus Lampe** den vormaligen Geschäftsbereich „Bank“ der **Oetker-Gruppe**. Für die rechtliche Beratung dieser Transaktion mandatierten die Parteien Teams der Kanzleien **Hengeler Mueller** und **Mayer Brown**. Hengeler stand dabei Verkäufer Oetker zur Seite, tätig war ein Team um die Partner **Johannes Adolff** (Frankfurt), **Maximilian Schiessl** (Düsseldorf, beide M&A), **Dirk Bliesener** (Bankaufsichtsrecht), **Christian Hoefs** (Arbeitsrecht, beide Frankfurt), **Alf-Henrik Bischke** (Kartellrecht, Düsseldorf) sowie **Matthias Scheifele** (Steuern, München). Käufer Hauck & Aufhäuser vertraute auf ein Mayer Brown-Team um die Partner **Marco Wilhelm**, **Ulrike Binder** (beide Corporate & Securities), **Volker Junge** (Tax), **Martin Heuber** (Banking & Finance), **Jan Kraayvanger** (Litigation & Dispute Resolution, alle Frankfurt) sowie **Carsten Flaßhoff** (Corporate & Securities, Düsseldorf).

Durch den Zusammenschluss der beiden Traditionsinstitute entsteht eine der führenden Privatbanken Deutschlands mit rd. 1400 Mitarbeitern, einem verwalteten Vermögen von rd. 35 Mrd. Euro sowie einer Bilanzsumme von knapp 10 Mrd. Euro. Der Kaufvertrag sieht eine vollständige Übernahme und Integration aller Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, Kunden ▶

und Standorte durch Hauck & Aufhäuser vor. Das neue Institut soll den Namen beider Bankhäuser tragen. Die bisherigen Geschäftsfelder beider Geldhäuser – Private Banking, Asset Management, Asset Servicing und Investment Banking – sollen durch den Zusammenschluss ausgebaut und die Wettbewerbfähigkeit beider Häuser durch ein erweitertes Leistungsangebot und eine breitere Marktpräsenz gestärkt werden. ■

3D-Tabletten – Beiten Burkhardt berät Merck bei Innovationsprojekt

SCHNELLERE UND KOSTENGÜNSTIGERE PRODUKTION – Das Technologie- und Pharmaunternehmen **Merck** hat eine Kooperationsvereinbarung mit dem 3D-Druckspezialisten **AMCM** geschlossen. Ziel ist die gemeinsame Entwicklung 3D-gedruckter Tabletten. Zunächst sollen Prüfpräparate für klinische Studien hergestellt werden, eine industrielle Produktion soll später folgen. Dabei vertraute Merck auf die rechtliche Expertise von **Beiten Burkhardt** und ein Team um die Partner **Andreas Lober**, **Wojtek Ropel** (beide Frankfurt), **Holger Weimann**, **Katharina Mayerbacher** (alle IP/IT) sowie **Christoph Heinrich** (Kartellrecht, alle München).

Durch das 3D-Druckverfahren können Tabletten schneller und kostengünstiger hergestellt werden. Merck verspricht sich davon zudem eine flexible und nachhaltige Produktion, die „spezifischen Marktanforderungen“ Rechnung trage und besser auf Patientenbedürfnisse zugeschnitten werden könne. ■

TRANSFERMARKT

Zum 1.3.20 begrüßte **Heuking Kühn Lüer Wojtek** mit der Finanzierungsspezialistin **Sandra Pfister** eine neue Equity Partnerin an Bord. Die 48-Jährige kommt von **Bryan Cave Leighton Paisner** und berät Banken, institutionelle Investoren sowie Unternehmen bei nationalen wie internationalen Finanztransaktionen. Pfisters Schwerpunkt liegt dabei auf Akquisitionsfinanzierungen im Bereich Private Equity, Projektfinanzierungen bei Infrastruktur und Erneuerbaren Energien sowie Immobilienfinanzierungen. Pfister verstärkt das Hamburger Heuking-Büro, das damit nun 29 Equity-Partner zählt. + + + **Freshfields Bruckhaus Deringer** bezieht ab 2025 neue Büroräume in Frankfurt. Gemeinsam mit dem Projektentwickler **Groß & Partner** unterzeichnete die Sozietät einen langfristigen Mietvertrag für zehn Stockwerke des noch im Bau befindlichen Hochhausprojekts FOUR zwischen Innenstadt und Finanzviertel. In Frankfurt befindet sich mit rd. 600 Mitarbeitern das zweitgrößte Büro der internationalen Wirtschaftskanzlei, weltweit beschäftigt Freshfields rd. 5300 Mitarbeiter. + + + **Rödl & Partner** baut die Bewertungs- und Transaktionsberatung am Standort München weiter aus. Zum 1.3.20 wechselte Wirtschaftsprüfer **Tobias Neukirchner** als Associate Partner ins Team, er kommt von **Deloitte**. Neukirchner legt seinen Fokus auf Unternehmensbewertungen gemäß der IDW-Standards sowie auf Kaufpreisallokationen nach erfolgreicher Transaktion gemäß HGB und IFRS. Zudem hat sich Neukirchner auf die Modellierung und Plausibilisierung von Businessplänen spezialisiert.

ALLES, WAS RECHT IST

– Der private Wetterdienst **WetterOnline** hat sich in einem Revisionsverfahren vor dem **Bundesgerichtshof (BGH)** erfolgreich gegen die **Bundesrepublik Deutschland** durchgesetzt. Streitpunkt war die rein steuerfinanzierte und damit für die Nutzer kostenlose „WarnWetter“-App des **Deutschen Wetterdienstes (DWD)**. Wie sich nach der mündlichen Verhandlung im Dezember 2019 bereits abzeichnete, hat der BGH das Berufungsurteil des **OLG Köln** nun mit Urteil vom 12.3.20 aufgehoben, das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt und damit WetterOnline vollumfänglich Recht gegeben. Der DWD durfte und darf seine „WarnWetter“-App nicht kostenlos und werbefrei der Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

Jahrelanger Rechtsstreit findet ein Ende

2016 erhob WetterOnline vor dem **Landgericht Bonn** Hauptsacheklage gegen die Bundesrepublik Deutschland. Im Kern ging es um die seit Juni 2015 vom DWD angebotene „WarnWetter“-App, die den Nutzern umfangreich aufbereitete Wetterdaten zur Verfügung stellte, z. B. in Form von Karten und Radarbildern, sowie Prognosen und Rückblicken. Der Einsatz von Steuergeldern ermöglichte es dem DWD, seine App sowohl kosten- als auch werbefrei am Markt anzubieten. Darin sah Wettbewerber WetterOnline einen klaren Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWDG), das eigentlich einen fairen Wettbewerb sicherstellen soll. Demnach darf der DWD eine kostenlose Dienstleistung nämlich nur dann anbieten, wenn es um die Herausgabe amtlicher Warnungen geht.

In erster Instanz entschied das Landgericht, dass sich der DWD auf seine eigentliche Aufgabe, nämlich die Verbreitung von Unwetterwarnungen, beschränken solle. Darüber hinausgehende meteorologische Dienstleistungen für die Allgemeinheit, also insbesondere allgemeine Informationen über das Wetter, muss der DWD in kostenloser Form seitdem unterlassen und stattdessen dafür eine Vergütung verlangen.

Auch in der Berufungsinstanz ging das **Oberlandesgericht Köln** von einem Rechtsverstoß des DWD aus. Dennoch hatte das Berufungsgericht die Klage von WetterOnline wegen einer angeblich fehlenden geschäftlichen Handlung im Sinne des Wettbewerbsrechts teilweise zurückgewiesen. Dies sah der BGH nun anders. Durch das Überschreiten seiner Ermächtigungsgrundlage muss sich der DWD eben doch an den Maßstäben des Wettbewerbsrechtes messen lassen.

„Mit der Mitte März verkündeten Entscheidung des BGH hat dieser das Urteils des OLG Köln korrigiert und seine Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf Handlungen der öffentlichen Hand weiter präzisiert“, meint **Daniel Kendziur**, Partner der Kanzlei **Simmons & Simmons**, die WetterOnline in dem Verfahren beraten hatte. „Dem BGH-Urteil kommt somit weitreichende Bedeutung zu. Privaten Wettbewerbern der öffentlichen Hand wird es in Zukunft leichter fallen, sich mit Mitteln des Wettbewerbsrechts gegen steuerfinanzierte Konkurrenz zu wehren.“

Verbraucherschutz hält Einzug in die Compliance

FOLGEN UND HANDLUNGSBEDARF — Am 7.1.20 ist die Änderungsrichtlinie EU 2019/2161 („Verbraucherschutz-Compliance-Richtlinie“) in Kraft getreten, die bis zum 28.11.21 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Sie zielt darauf ab, nationale Verbraucherrechte zu modernisieren, im E-Commerce zu stärken und mittels Bußgeldern auch durchzusetzen. Welche Vorschriften sie erfasst, was Unternehmen bei Verstößen droht und wie sich dies auf die unternehmerische Praxis und Compliance auswirkt, wissen Bernd Federmann und Philipp Asbach von KPMG Law.

Die „Verbraucherschutz-Compliance-Richtlinie“ (VC-RL) ändert und ergänzt mehrere bestehende EU-Richtlinien: Zum Schutz des Verbrauchers vor missbräuchlichen Klauseln (RL93/13/EWG), bei Angabe von Preisen (RL98/6/EG), gegen unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG) sowie bei Darlehen-, Fernabsatz-, und Haustürgeschäften (RL 2011/83/EU). Die nationale Umsetzung dieser früheren Richtlinien zieht sich durch einen Großteil des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), u. a. zählen hierzu die AGB-Vorschriften, Widerrufsrechte und Informationspflichten bei Haustür- oder Fernabsatzgeschäften, kaufrechtliche Regelungen und Vorschriften zu Verbraucherdarlehen. Daneben haben sie auch Niederschlag im Gesetz gegen unerlaubten Wettbewerb (UWG) und in der Preisangabenverordnung (PangV) gefunden.

Sachlicher und territorialer Anwendungsbereich

Die VC-RL ist ausschließlich auf dem Bereich B2C gerichtet und erfasst keine B2B-Konstellationen. Territorial beschränkt sie sich aber nicht nur auf Anbieter von Waren oder Dienstleistungen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben. Von ihrer Zielrichtung und Logik erfasst sie auch ausländische Marktakteure, die ihr Angebot auf Verbraucher in einem Mitgliedstaat ausrichten. Die VC-RL sieht eine Vielzahl von neuen Verbraucherschutzregelungen vor, z. B. **1.** Verbot der Vermarktung unterschiedlicher Produkte als identische Produkte, **2.** Verbot aggressiver oder irreführender Vermarktungs- und Verkaufspraktiken bei Haustürgeschäften und „Kaffee-fahrten“, **3.** Informationspflichten bei atypischen Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, **4.** Weitreichende Informationspflichten für Onlinemärkte, **5.** Regelungen zur Angabe von Preisermäßigungen und personalisierten Preisen sowie **6.** Rechtsbehelfe wie Reparatur oder Ersatzlieferung bei unlauteren Geschäftspraktiken. Zudem sind für das Ranking von Suchmaschinen sowie Verbraucherbewertungen auf Angebotsseiten weitreichende Offenlegungs- und Nachprüfungspflichten seitens des Anbieters vorgesehen.

Geldbußen bei Verstößen gegen Vorschriften

Bedeutender als die inhaltlichen Änderungen der einzelnen Richtlinien ist der mit der VC-RL eingeführte Paradigmenwechsel für das deutsche Recht. Bislang ziehen nach deutscher Gesetzeslage Verstöße gegen Verbraucherschutznormen grundsätzlich nur zivilrechtliche Unterlassungsverfahren oder Abmahnungen nach sich. So sind etwa AGB unwirksam, wenn sie gegen Verbraucherschutzrechte verstoßen (§ 305 f. BGB). Nach dem Vorbild der Datenschutzgrundverordnung gibt die

VC-RL den Mitgliedstaaten nun auf, für Verstöße gegen die nach den Richtlinien in nationales Recht umgesetzten sowie noch umzusetzenden Verbraucherschutznormen angemessene und abschreckende Sanktionen einzuführen.



Bernd Federmann und Philipp Asbach
KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Die VC-RL schreibt dem nationalen Gesetzgeber vor, dass weitreichende Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften mit einem Höchstbetrag von mindestens 4% des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden bebußt werden können müssen („Mindestharmonisierung“). Kann der Jahresumsatz mangels Informationen nicht bestimmt werden, muss die Verhängung eines Maximalbußgeldes von mindestens 2 Mio. Euro gewährleistet sein. Die VC-RL listet einen nicht abschließenden Mindestkatalog an Umständen auf, die bei der Festlegung des Bußgeldes zu berücksichtigen sind, etwa Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, Wiederholungstäterschaft, Wiedergutmachung und erlangte finanzielle Vorteile.

Handlungsbedarf für Unternehmen

Die VC-RL rückt den Verbraucherschutz in das deutsche Ordnungswidrigkeitsrecht (OWiG) und damit in den Kernbereich der unternehmerischen Compliance. Damit muss der Verbraucherschutz künftig im CMS des Unternehmens verankert werden. Auswirkungen wird die VC-RL insbesondere auf die Schulung und Überwachung von Vertrieb und Marketing im E-Commerce haben. Sie erfordert die Anpassung bisher typischer Prozesse und Kompetenzzuteilungen. Fiel etwa die Einhaltung des Verbraucherschutzes lange Zeit in die ausschließliche Zuständigkeit von Vertragsjuristen der Rechtsabteilung, muss diese nun in die Kontrollmechanismen aller operativ relevanter Geschäftsprozesse integriert werden, um eine bußgeldpflichtige Aufsichtsrechtsverpflichtung (§ 130 OWiG) zu verhindern.

Fazit

Die VC-RL justiert an vielen Stellen den bisherigen EU-Verbraucherschutz nach und unterwirft ihn der behördlichen Kontrolle. Es bleibt abzuwarten, ob Deutschland über die geforderte Mindestharmonisierung hinausgehen wird. Unternehmen sollten frühzeitig ihr CMS anpassen sowie ihre Angebotspraktiken und ihre AGB im B2C-Bereich auf nationale Konformität prüfen. ■

Insolvenz – Fehlerquelle Massenentlassungsanzeige

BAG ENTSCHIEDET IM FALL AIR BERLIN – Gerät der Arbeitgeber in die Insolvenz, entscheidet sich der Insolvenzverwalter häufig zur Kündigung einzelner oder sämtlicher Arbeitnehmer. Dabei hat er jedoch einige Hürden zu meistern. Sonst drohen weitreichende Konsequenzen bis hin zur Unwirksamkeit sämtlicher ausgesprochener Kündigungen. Das zeigen zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13. und 27.2.20. Ein Überblick von Daniel Hammes, Arbeitsrechtler bei FPS Rechtsanwälte.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers hat auf die Wirksamkeit der einzelnen Arbeitsverhältnisse zunächst keinen Einfluss. Möchte sich der Insolvenzverwalter von einzelnen oder sämtlichen Arbeitnehmern trennen, bedarf es daher einer Kündigung. Die Anforderungen an eine solche Kündigung sind im Wesentlichen dieselben, wie bei einer Kündigung außerhalb der Insolvenz. Es gelten nur wenige insolvenzrechtliche Besonderheiten. Diese bestehen vor allem darin, dass eine ordentliche Kündigung auch bei befristeten oder solchen Arbeitsverhältnissen zulässig ist, bei denen die ordentliche Kündigung eigentlich kraft Vereinbarung ausgeschlossen ist. Zudem beträgt die Kündigungsfrist maximal drei Monate zum Monatsende, wenn nicht ohnehin eine kürzere Kündigungsfrist greift.

Voraussetzungen betriebsbedingter Kündigungen

Wenn es sich nicht um einen Kleinbetrieb (d. h. zehn oder weniger Mitarbeiter) handelt, setzt eine wirksame Kündigung insbesondere das Vorliegen eines Kündigungsgrundes voraus. Entgegen eines weitverbreiteten Irrglaubens stellt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst keinen Kündigungsgrund dar. In der Regel wird die Insolvenz aber auf Umständen beruhen, die einer Fortführung des betroffenen Unternehmens gänzlich oder zumindest in der bisherigen Form entgegenstehen. Reagiert der Insolvenzverwalter also etwa auf Auftragsmängel oder Umsatzrückgang mit einer Betriebsstilllegung oder Umstrukturierungsmaßnahmen, stellt dies einen betriebsbedingten Kündigungsgrund dar.

Soll nur einzelnen Mitarbeitern gekündigt werden, muss vor Ausspruch der Kündigung zudem eine Sozialauswahl durchgeführt werden. Auf deren Basis darf dann nur denjenigen Arbeitnehmern gekündigt werden, die die Kündigung am wenigsten hart treffen. Übersteigt die Anzahl der gekündigten Arbeitnehmer einen bestimmten Schwellenwert, muss vor Ausspruch der Kündigung zudem eine ordnungsgemäße Massenentlassungsanzeige bei der örtlichen Agentur für Arbeit eingehen (§ 17 KSchG). Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der von der Massenentlassung betroffene Betrieb liegt.

Die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

Das Bundesarbeitsgericht ließ nun in gleich zwei aufeinanderfolgenden Entscheidungen die Wirksamkeit einer betriebsbedingten Kündigung an dieser Voraussetzung scheitern. Die Massenentlassungsanzeige war, so das BAG, bei der falschen Behörde erfolgt und zudem inhaltlich unzureichend gewesen. Die Konsequenz: Sämtliche angezeigten Kündigungen sind un-

wirksam. Die beiden Verfahren (Az.: 6 AZR 146/19; Az.: 8 AZR 215/19) hatten die Wirksamkeit einer betriebsbedingten Kündigung von zwei Piloten der insolventen Fluggesellschaft **Air Berlin** zum Gegenstand. Air Berlin unterhielt in Deutschland so genannte „Stationen“, denen Personal der Bereiche Boden, Kabine und Cockpit zugeordnet waren. Die beiden an den Verfahren beteiligten Piloten waren in Köln bzw. Düsseldorf stationiert. Sie wären daher arbeitsrechtlich den dortigen Betrieben zuzuordnen.

Auf tarifvertraglicher Grundlage wurden jedoch Arbeitnehmervertretungen jeweils getrennt für das Boden-, Kabinen- und Cockpitpersonal organisiert. Die Arbeitnehmervertretung für das Cockpitpersonal befand sich am Sitz der Air Berlin, so dass alle Piloten bundesweit diesem „Betrieb Cockpit“ in Berlin zugeordnet waren. Dieser betriebsverfassungsrechtlichen Zuordnung folgend, wurde die Massenentlassung ausschließlich für das Cockpitpersonal bei der **Agentur für Arbeit Berlin-Nord** angezeigt. Ein verhängnisvoller Fehler, wie das BAG nun entschieden hat. Die Anzeige hätte bei der **Agentur für Arbeit in Düsseldorf** bzw. **Köln** erfolgen müssen. Zudem hätte sie sich nicht auf Angaben zum Cockpitpersonal beschränken dürfen, sondern auch Angaben zum Boden- und Kabinenpersonal in Köln bzw. Düsseldorf enthalten müssen.

Eine tarifvertraglich gestaltete Betriebsstruktur sowie der Sitz der Arbeitnehmervertretung sind für die Massenentlassungsanzeige damit unbedeutend. Dies folge laut BAG aus unterschiedlichen gesetzlichen Regelungszwecken: § 117 BetrVG lasse eine einheitliche betriebliche Organisation der Piloten aus Praktikabilitätsgründen sowie deshalb zu, weil wegen der nicht ortsgebundenen Tätigkeit Schwierigkeiten bei der Bildung betrieblicher Vertretungen bestehen. Die Massenentlassungsanzeige nach § 17 KSchG diene demgegenüber dem Zweck, die staatliche Arbeitsverwaltung auf eine plötzlich auftretende Belastung des Arbeitsmarktes mit einer größeren Anzahl von Arbeitslosen vorzubereiten. Deshalb müsse die Massenentlassungsanzeige dort erfolgen, wo die Auswirkungen der Massenentlassung eintreten. Dies sei hier, ungeachtet der betrieblichen Organisation, am jeweiligen Stationort, also Köln bzw. Düsseldorf gewesen. ■

DER AUTOR

— Arbeitsrechtler **Daniel Hammes** ist seit 2019 Associate im Frankfurter Büro der Kanzlei **FPS**. Er berät regelmäßig zur Gestaltung von Aufhebungs- und Abwicklungsverträgen, zum Führen von Kündigungsschutzverfahren sowie zur Arbeitnehmerüberlassung.